

zeichnet. Also ein Buch für Fachleute. — Wer schreibt das entsprechende Buch für die Endverbraucher?

Linz

Bernhard Liss

KIRCHENRECHT

PESENDORFER MARIANNE, *Partikulares Gesetz und partikularer Gesetzgeber im System des geltenden lateinischen Kirchenrechts*. (Kirche und Recht 12, Beihefte zum ÖAKR, hg. v. W. M. Plöchl) (134.) Herder, Wien 1975. Kart. lam. S 98.—, DM 16.80.

Das II. Vatikanum hat im Bereich der kirchlichen Leitung Dezentralisierungstendenzen in Gang gesetzt. Damit wurde auch der partikularen Gesetzgebung ein wesentlich breiterer Raum zugeteilt, als dies bis dahin der Fall gewesen war. Der 1. Abschnitt dieser Untersuchung behandelt das partikulare Gesetz im allgemeinen, dessen Verpflichtungsbereich, -begründung, -begrenzung, also eine spröde Materie (aus dem 1. Buch des CIC), die aber hier mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, mit profunder Kenntnis der alten Quellen und der einschlägigen Literatur unter die Lupe genommen wird; neue Unterscheidungen werden angeregt, neue Termini vorgeschlagen. Der 2. Abschnitt handelt über den partikulären Gesetzgeber und seine rechtliche Stellung, also über die residierenden Bischöfe, die Apostol. Vikare und die Apostol. Präfekten, sowie über den Aufbau des Missionswesens (aus dem 2. Buch des CIC). Dazu wird eingangs festgestellt, daß die Rechtsstellung der Apostol. Vikare und Präfekten eine Neuordnung erfordere; denn einerseits hätten sie (päpstliche) Vertreterämter inne, andererseits stelle sie der CIC den Residenzialbischöfen gleich; dadurch würden sie zu Rechtshandlungen befähigt, die zu Widersprüchen führen könnten.

Der Autorin geht es jedoch vor allem um die Fragen der Möglichkeit der Delegation der Gesetzgebungsgewalt der Bischöfe hinsichtlich der verschiedenen Synoden und verschiedenen diözesanen Räte, und damit zusammenhängend um die Frage der Jurisdiktion oder Leitungsgewalt der partikularen Konzilien oder Synoden, auch der Bischofskonferenz. Sie macht in dieser Untersuchung klar, daß die genannten neuen Strukturen der verschiedenen Synoden und Räte vom derzeit geltenden Kirchenrecht nicht genügend erfaßt werden. Aus rechtlicher Sicht stehen daher Möglichkeiten der Entwicklung und Entfaltung offen. So wurde auch der Österreichischen Bischofskonferenz gelegentlich der Bestätigung ihrer Statuten im Jahre 1970 durch die römische Bischofskongregation Rechtspersönlichkeit verliehen, die ihr „natura sua“ nicht zukommt; sie ist daher rechtsfähig, d. h. fähig, Rechte zu begründen, Gesetze zu geben, und auch jurisdiktionsfähig. Daneben gab und gibt es kollegiale Organe, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, nicht

rechtsfähig sind, jedoch mit Jurisdiktionsgewalt ausgestattet, also fähig sind, Jurisdiktionsakte zu setzen, z. B. Richterkollegien. Die Autorin macht den Vorschlag, daß die potestas iurisdictionis ordinaria propria resp. vicaria noch einmal unterschieden werde und schlägt dafür den Terminus potestas synodalis (collegialis) propria resp. vicaria vor.

Zu dieser gründlichen Untersuchung ist der Autorin zu gratulieren; es wäre zu wünschen, daß diese Überlegungen und Formulierungsvorschläge bei der Revision des kirchlichen Gesetzbuches Beachtung finden.

Linz

Peter Gradauer

DORDETT ALEXANDER, *Eheschließung und Geisteskrankheit*. Eine Darstellung nach der Rechtsprechung der S. R. Romana Rota. (107.) Herder, Wien 1977. Kart. lam.

Zu einem wegen seiner Vielschichtigkeit äußerst delikaten und schwierigen Problem der kirchlichen Rechtsprechung zählt die Ehe-nichtigkeit auf Grund von Geisteskrankheit. D. geht diesem Fragenkomplex an Hand einer Analyse zahlreicher einschlägiger Rota-Urteile nach. Nach Darlegung der allgemeinen Grundsätze der Rechtsprechung faßt er die einzelnen Formen geistiger Erkrankungen unter dem Blickpunkt der Rechtsprechung der S. R. Rota in folgende Abschnitte zusammen: Schizophrenie, Schwachsinn, Manisch-depressives Irresein, Paranoia, Progressive Paralyse, Epilepsie, Mangel an innerer Freiheit z. B. durch Neurosen, Psychosen u. dgl., sowie Sächtigkeit. In den folgenden Abschnitten wird dem als Klagegrund immer mehr auftauchenden „Erfüllungsvermögen“ breiter Raum gewährt. D. stellt dazu als Grundsatz auf: „Die Geisteskrankheiten, so verschieden sie auch in Ursache und Symptomatik sein mögen, weisen für die kirchliche Rechtsprechung ein gemeinsames Merkmal auf: sie müssen im Augenblick der Eheschließung die Zurechnungsfähigkeit so mindern, daß der Konsens rechtsgültig nicht mehr gegeben ist“ (68). Den Abschluß bildet der Exkurs: Die Bestellung eines Kurators.

Das handliche Bändchen ist nicht für die breite Öffentlichkeit, sondern in erster Linie für die Offiziale und Richter in den kirchlichen Ehegerichten und für die Lehrer des Kirchenrechtes bestimmt. Für alle diese ist es ein willkommener und bedeutsamer Beitrag und eine Hilfe, sich auf dem immer stärker anwachsenden Gebiet der Psychiatrie besser zurechtzufinden und die Urteile in den Eheprozessen auf einer soliden Rechtsgrundlage und nach möglichst gesicherten medizinischen Erkenntnissen fällen zu können. Dabei kann es den Richtern in der unteren Instanz ein Trost und den Richtern in Appellationstri-bunalen einer Beachtung wert sein, daß auch iudices peritissimi im kirchlichen Höchstge richt bei dem gleichen Krankheitsbild zu ver-